

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Firma Hartchrom GmbH (nachfolgend Firma), insbesondere für Lohnveredelungsarbeiten.
2. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Besteller i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote der Firma sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderung in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Firma ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch den Zulieferer der Firma. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Firma zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines konkurrenztüchtigen Deckungsgeschäftes mit den Zulieferern der Firma. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
4. Der Besteller ist verpflichtet alle an die Firma angelieferten Waren Begleitpapiere zu übergeben, aus denen ausreichende Angaben über die Bearbeitung, insbesondere über Maße, Materialien, Schichten, Oberflächen, Toleranzen, Stückzahlen zu machen sind.

§ 3 Preise und Angebote

Die Preise der Firma sind auf der Basis der gegenwärtigen Materialpreise und Lohntarife kalkuliert. Bei Kostensteigerung, die zum Bestellzeitpunkt eingetreten sind, behält sich die Firma eine neue Berechnung vor. Ändern sich die den vereinbarten Preisen zugrundeliegenden Personal-, Material- und Sachkosten um mehr als 3 %, so ist die Firma berechtigt, die Preise und die geänderten Kosten anzupassen. Liegt der angepasste Preis 15 % über dem zuletzt geltenden, so kann der Besteller den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich kündigen. Im übrigen gelten die Angebote vorbehaltlich Liefermöglichkeit zum Bestellzeitpunkt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Die Firma ist Hersteller, der zur Bearbeitung übergebenden Gegenstände und der für die Bearbeitung herzustellenden Werkzeuge, so dass die Firma mit deren Bearbeitung und Herstellung Eigentum gemäß § 950 BGB erwirbt. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die Firma das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält die Firma das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln.
3. Der Besteller ist verpflichtet, der Firma einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder durch Vernichtung der Ware der Firma unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Besteller der Firma unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Firma ist berechtigt, bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt an die Firma bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages

ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Firma nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Firma behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Firma. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Firma nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die Firma an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der Firma gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeitenden Gegenständen. Das selbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der Firma nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

§ 5 Vergütung

1. Der angebotene Preis ist bindend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Beim Versandkauf versteht sich der Preis zuzüglich einer im einzelnen zu vereinbarenden Versandkostenpauschale. Lieferungen an Verbraucher und unbekannte Unternehmer erfolgen nur gegen Barzahlung bei Abholung. Rechnungen unter EUR 25,00 sind bar zu zahlen.
2. Der Besteller verpflichtet sich nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Firma bleibt es vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch die Firma schriftlich anerkannt wurden. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Gefahrübergang

1. Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Unternehmers ab Werk. Im Falle von Expressgut- oder Postversand werden die für Auslagentransportkosten, Rollgeld, Lagergeld oder übliche Unkosten in Rechnung gestellt. Transportversicherungen werden von der Firma nicht vorgenommen und werden daher zweckmäßigerweise vom Besteller abgeschlossen. Das der Firma bei der Anlieferung übergebene Verpackungsmaterial wird nach Möglichkeit von der Firma wieder verwendet. Die Art der Verpackung wird beibehalten. Zusätzliche Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandverkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Besteller über.
3. Der Übergabe steht es gleich wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

§ 7 Lieferfristen und Lieferverzug

1. Sollte die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden, hat der Unternehmer schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen, die mit Zugang bei der Firma zu laufen beginnt.
2. Schadensersatzansprüche des Unternehmers bei Lieferverzögerung sind ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Firma vorliegt.
3. Rohstoffmangel, Höhere Gewalt, Ausfuhr, Streik und unverschuldete erhebliche Betriebsstörung verändern die oben genannten Termin und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung.

§ 8 Haftung und Gewährleistung

1. Ist der Besteller Unternehmer leistet die Firma für Mängel der Ware zunächst nach Wahl der Firma Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Ist der Besteller Verbraucher hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Firma ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu vorzuziehen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei

einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Unternehmer müssen der Firma offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang der Ware beim Unternehmer schriftlich per Einschreiben bei der Firma gerügt werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Untersuchungs- und Rügepflichten. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen die Firma innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei der Firma. Unterläßt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffend Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

5. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Firma die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

6. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn es ist Arglist vorwerfbar. Bei Verbrauchern beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller der Firma den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 4 dieser Bestimmung).

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung der Firma als vereinbart. Öffentliche Äußerung, Anpreisung oder Werbung der Firma stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

8. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Firma beruht. Dies gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften handelt. Ausgeschlossen sind jedoch Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, soweit sie ihre Ursache in der Anlieferung mangelhaften Materials oder in Abweichung gegenüber den Bestellangaben haben. Hierdurch bedingte Mehrkosten gegenüber vereinbarten Preisen sind zu ersetzen. Für gewöhnlichen arbeitsbedingten Ausschuss und Fehlmengen wird keine Haftung übernommen.

9. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt sich die Haftung der Firma auf die nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet die Firma bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

10. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmung des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle streitigen aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Firma, Karlsruhe. Das selbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder der gewöhnlich Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.